

Motorfahrzeugversicherung – gut zu wissen

Habe ich Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug während der Reparatur?

Sie sind in einen Verkehrsunfall verwickelt und Ihr Auto muss für eine länger andauernde Reparatur in die Garage. Wenn Sie zwingend auf das Auto angewiesen sind, sollten Sie prüfen, ob Ihnen ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt wird und ob diese Kosten von einer Versicherung übernommen werden.

Entscheidend ist die Ursache des eingetretenen Verkehrsunfalles. Sofern der Unfall durch eine Drittperson verursacht wurde, muss die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Verursachers auch die Kosten für ein Ersatzfahrzeug während der Reparatur Ihres Autos übernehmen. Dafür müssen Sie allerdings einen Nachweis erbringen, dass Sie wirklich auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen sind.

Unser Tipp: Klären Sie vor der Miete des Ersatzfahrzeuges beim zuständigen Haftpflichtversicherer ab, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Kosten vergütet werden.

Muss ich die Kosten bei Eigenverschulden selber tragen?

Bei einer selbst verursachten Kollision kann über Ihre Kasko-Versicherung eine Deckung für ein Ersatzfahrzeug bestehen. Schauen Sie in Ihren Versicherungsunterlagen (Police und Allgemeine Versicherungsbedingungen) nach, ob derartige Leistungen – meist mittels prämienpflichtiger Zusatzdeckung – versichert sind. Der Umfang einer solchen Versicherung ist je nach Versicherungsgesellschaft unterschiedlich. Bei Bedarf ist eine Versicherung für ein Ersatzfahrzeug abzuschliessen.

Ist der Abschluss einer Motorfahrzeug-Insassenversicherung zwingend notwendig?

Grundsätzlich nein. Die Motorfahrzeug-Insassenversicherung, oder auch Motorfahrzeug-Unfallversicherung genannt, wird meistens als Rundum-Paket in einer Motorfahrzeugversicherung verkauft. Sie erfüllt primär einen moralischen Zweck. Vergütet werden beispielsweise Kosten bei noch ungeklärter Schuldfrage, Heilungskosten in der Privatabteilung oder Kapitalien bei Invalidität und Tod.

In der Schweiz wohnhafte Personen, unabhängig von ihrer Beschäftigung, sind bei Unfällen gesetzlich über eine Krankenversicherung oder Unfallversicherung versichert. Als Beifahrer können Sie zudem, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, berechnete Forderungen an den Halter oder Fahrzeugführer richten, welche durch die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung übernommen werden.

Sollten Sie viele Personen chauffieren – sei das für private oder für gewerbliche Zwecke wie beispielsweise Schulbusfahren, kann der Abschluss der Insassenversicherung geprüft werden.

Auskünfte und Informationen erteilt Ihnen gerne:

Luzerner Versicherungsberatung, Telefon 041 925 80 70, E-Mail luvb@luzernerbauern.ch,
www.luzernerbauern.ch